

Die ordentlichen Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung [Schluss]

Autor(en): **Weiss, Frank**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

46. JAHRGANG

Nr. 3

1. MÄRZ 1949

Die ordentlichen Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung

Von Dr. *Frank Weiß*,

Verwalter der kantonalen Ausgleichskasse-AHV, Basel-Stadt

(Schluß.)

Der Anspruch auf **Hinterlassenenrenten** entsteht im Gegensatz zu den Altersrenten schon in dem Monat, der auf das die Rente begründende Ereignis folgt. Eine **Witwenrente** kann nur zugesprochen werden, wenn die Witwe entweder im Zeitpunkt der Verwitwung eigene Kinder besitzt oder über 40 Jahre alt ist und mindestens 5 Jahre verheiratet war. Andernfalls erhält sie bei Verwitwung zwischen dem 20. und 30., resp. dem 30. und 40. Altersjahr eine Abfindungssumme in der Höhe einer einmaligen resp. einer doppelten einfachen Jahresaltersrente. Die geschiedene Frau wird der Witwe gleichgestellt, wenn ihr geschiedener, später verstorbener Mann zu Unterhaltsleistungen verurteilt war und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hatte.

Die **Waisenrenten** werden bis zum vollendeten 18., bei beruflicher Ausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet. Bei ehelichen Kindern begründet der Tod des Vaters den Anspruch auf eine einfache Waisenrente. Das Ableben der Mutter verschafft der einfachen Waise indessen nur ausnahmsweise einen Rentenanspruch. Beim Tode beider Elternteile wird die Vollwaisenrente ausgerichtet. Für uneheliche und für Kinder aus geschiedenen Ehen gelten besondere Bestimmungen, auf die wir wegen ihrer Kompliziertheit hier nicht eintreten können.

Die **Ausländer und Staatenlosen** sind bekanntlich von der Bezugsberechtigung von Übergangsrenten ausgeschlossen. Was die ordentlichen Renten anbetrifft, so soll der Ausländer dem Schweizer gleichgestellt sein, falls sein Heimatstaat dem Schweizer einigermaßen gleichwertige Vorteile bietet wie die AHV dem Ausländer. Diese Voraussetzung scheint bisher noch von keinem Staate erfüllt zu werden. In der letzten Zeit sind von den zuständigen Bundesinstanzen Verhandlungen mit Staaten aufgenommen worden, um einen Interessenausgleich zu finden. Solange

jedoch keine Staatsverträge abgeschlossen sind, sind die Ausgleichskassen an die Vorschrift gebunden, daß die Ausländer Beiträge bezahlen müssen, sie hingegen eine um einen Drittel gekürzte Rente nur nach 10jähriger Beitragsleistung und bei Wohnsitz in der Schweiz erhalten.

Die AHV beruht auf dem Versicherungsprinzip, d. h. die Höhe der Beiträge bestimmt die Höhe der Rente. Diese Kausalität wird indessen durch die Berücksichtigung sozialer Faktoren stark gemildert. Das sei an folgendem sichtbar gemacht: Jede ordentliche Rente besteht aus dem Grundbetrag von Fr. 300.—. Bei Einkommen bis Fr. 3750.—, denen eine jährliche Beitragsleistung bis Fr. 150.— entspricht, wird der Beitrag mit 6, die darüber hinausgehenden Beträge jedoch nur noch mit 2 multipliziert und zum Grundbetrag von Fr. 300.— zugeschlagen. Folgende Beispiele mögen dies veranschaulichen: Der Versicherte Max Wespenkorb hat im Durchschnitt seiner 25 Beitragsjahre Fr. 140.— entrichtet. Seine einfache Altersrente errechnet sich folgendermaßen: Fr. 300.— plus $6 \times \text{Fr. 140.—}$ = zusammen Fr. 1140.— Jahresrente. Der Versicherte Fritz Bienenstich zahlte Fr. 280.— im Jahresdurchschnitt. Er erhält eine einfache Altersrente von Fr. 300.— plus $6 \times \text{Fr. 150.—}$ plus $2 \times \text{Fr. 130.—}$ (Fr. 280.—/.150.—) = Fr. 1460.—. Wer während der ganzen Versicherungsdauer im Durchschnitt Beiträge auf einem Jahreseinkommen von über Fr. 7500.— leistet, erkaufte sich die Maximalrente, die keine Erhöhung mehr erfahren kann, weder durch obligatorische noch durch freiwillige Mehrleistungen.

Noch kurz ein Wort zum Begriff des „durchschnittlichen Jahresbeitrages“. Dieser stellt die Summe aller Beitragsleistungen dar, die der Versicherte selbst, seine Arbeitgeber und eventuell sein Wohnsitzkanton für ihn an die AHV abgeliefert haben, dividiert durch die Zahl der Beitragsjahre zwischen dem 20. und 65. Altersjahr. Pro 8 Beitragsjahre kann später einmal je das schlechteste Jahr, d. h. dasjenige, in welchem die geringste Beitragssumme einbezahlt wurde, in Abzug gebracht werden. Es soll hierdurch z. B. eine durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Studium hervorgerufene übermäßige Senkung der durchschnittlichen Beitragsleistung und damit auch der Rente verhindert werden. In der AHV gilt der Grundsatz, daß die von der Ehefrau geleisteten Beiträge denen des Mannes zugerechnet werden. Nur falls der Mann keine ordentliche Rente erhält, steht der Frau ihrerseits ein Anspruch auf eine ordentliche Rente zu, sofern sie während der bisherigen Dauer der Ehe mindestens Fr. 12.— Beiträge im Jahresdurchschnitt erbracht hat. Zeitlicher Ausgangspunkt ist die Inkrafttretung der AHV, der 1. Januar 1948.

Die einfache Altersrente als Bemessungsgrundlage. Soll irgendeine AHV-Rente, sei es eine Alters- oder Hinterlassenenrente, errechnet werden, so gilt es, vorerst einmal die einfache Altersrente zu bemessen. Sie bildet die Grundlage. Die andern Rentenarten lauten auf bestimmte Prozentsätze der einfachen Altersrente, so die Ehepaar-Altersrente auf 160%; die Witwenrente bis zum vollendeten 30. Altersjahr auf 50%; pro Jahrzehnt kommen 10% hinzu bis zum Maximum von 90% bei einer Verwitwung zwischen dem 60. und 65. Altersjahr. Dann schlägt sie in die einfache Altersrente von 100% um. Die einfache Waisenrente beträgt 30% der einfachen Altersrente, jedoch mindestens Fr. 145.— und höchstens Fr. 360.— pro Jahr; die Vollwaisenrente 45%, jedoch mindestens Fr. 215.— und höchstens Fr. 540.— im Jahr.

Es liegt in der Natur des Versicherungsprinzips, daß die Rente nicht nur von der Beitragshöhe, sondern auch von der Beitragsdauer abhängig ist. So erhält der Versicherte, der während einem Jahr Beiträge bezahlte, nicht die gleiche Rente wie derjenige mit 19 Beitragsjahren. Der Gesetzgeber hat die Übergangs-

zeit in der AHV auf 20 Jahre beschränkt. In dieser werden bloß **Teilrenten** ausgerichtet. Sie stehen somit allen Versicherten zu, die am 1. Januar 1948 ein Alter zwischen 64½ und 45 Jahren hatten. Wer hingegen seiner Beitragspflicht während mindestens 20 Jahren nachlebt, also der am 1. Januar 1948 noch nicht 45jährige Versicherte, kommt in den Genuß der Vollrente.

Die **Teilrente** wird folgendermaßen berechnet: Ausgangspunkt bildet die gesetzliche Vollrente. Bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag bis Fr. 75.— (Jahreseinkommen bis Fr. 1875.—) ist die Teilrente gleich der Vollrente, nämlich Fr. 750.— für Alleinstehende und Fr. 1200.— für Ehepaare. In den andern Fällen nehmen wir die Differenz zwischen diesen Beträgen und der Vollrente gemäß den höheren Beitragsleistungen, teilen sie im Verhältnis der effektiven Beitragsjahre des Versicherten zu den 20 Beitragsjahren (Vollrente) und schlagen das Ergebnis zum obgenannten Grundbetrag hinzu. Folgendes **Beispiel** möge dieses etwas komplizierte Verfahren verdeutlichen: Der Versicherte Abendrot, geb. am 20. Oktober 1892, dauernd wohnhaft in der Schweiz, zahlte während 9 Jahren, d. h. bis Ende 1957 auf einem Durchschnittseinkommen von Fr. 9000.— Beiträge an die AHV. Das sind $9 \times \text{Fr. } 360.— = \text{Fr. } 3240.—$. Die Vollrente für Verheiratete beträgt nach 20 Jahren Beitragsleistung Fr. 2400.—. Bei Fr. 75.— Jahresbeitrag beträgt sie Fr. 1200.—. Die Differenz beläuft sich auf Fr. 1200.—. Abendrot zahlte während 9 Jahren Beiträge. $\frac{9}{20}$ der Differenz von Fr. 1200.— sind Fr. 540.—. Die Teilrente des Abendrot beträgt somit Fr. 1200.— plus Fr. 540.— = Fr. 1740.—.

Neben den Teilrenten gibt es noch eine andere Form der Reduktion der Vollrenten, die **gekürzte Rente**, und zwar können sowohl Teilrenten wie Vollrenten — diese selbstverständlich erst nach 20 Jahren — gekürzt werden. Während die Teilrente dem Umstand Rechnung trägt, daß ein Versicherter von vornherein, weil er beim Inkrafttreten der AHV älter als 45 war, einer nur beschränkten Beitragsdauer unterliegt, basiert die gekürzte Rente auf der Tatsache, daß ein Versicherter während kürzerer Zeit als die andern Versicherten seines Jahrganges Beiträge an die AHV abliefern. Der häufigste Anwendungsfall dürfte sich ergeben, wenn ein Versicherter ins Ausland geht, dort nicht freiwillig weiterhin Beiträge entrichtet und später in die Schweiz zurückkehrt. Die Berechnungsmethode bei der gekürzten Rente ist nicht gleich derjenigen bei der Teilrente. Um die Darstellung nicht zu komplizieren, verschieben wir ein näheres Eintreten auf später.

Mit dem ersten ordentlichen Rentenjahr sind nicht nur die Ausgleichskassen, sondern auch die Arbeitgeber als öffentlichrechtliche Treuhänder und insbesondere das Institut der Individuellen Beitragskonti, auf denen sämtliche Beiträge, welche für einen bestimmten Versicherten im Rahmen jeder einzelnen Ausgleichskasse geleistet werden, gutzuschreiben sind, einer harten Bewährungsprobe unterworfen. Die Erfahrung des nächsten Halbjahres wird lehren, ob die genannten Hauptverantwortlichen die Prüfung gut bestanden haben.

Das **Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée** hielt seine 24. Jahresversammlung in Verbindung mit der Zentenarfeier des Kantons Neuenburg am 1. Juli 1948 auf der 1425 Meter hohen Tête de Ran oberhalb Les Hauts-Geneveys ab. Die annähernd 240 Teilnehmer wurden vom Bahnhof Neuchâtel hinweg mit Autocars zum Tagungsort geführt, doch war leider das Wetter sehr ungünstig, indem Nebelschwaden mit Regenschauern abwechselten. In qualvoll gedrängter Enge wickelten sich im Unterkunftsraum für Touristen die üblichen Traktanden ab. Der Präsident, Hr. *Alexandre Aubert*, stattete Bericht über die Tätigkeit im letzten Berichtsjahre ab, worunter als wichtigstes Ereignis die viermalige Herausgabe einer Zeitschrift „L'Entreaide“ in einer Auflage von 600 Exemplaren zu erwähnen ist. Dem Kassenbericht war zu entnehmen, daß hierdurch die Finanzen stark